



Die bayerische Königserhebung im Spiegel der Presse

Die „kurfürstbayerische Staats-Zeitung von München“ erschien am 1. Januar 1806 als „Königlich-Bayerische Münchener Staats-Zeitung“. Sie war die erste, die der neuen Würde des bayerischen Herrschers Rechnung trug. Der bisherige Kurfürst Max IV. Joseph (1799–1825) war jetzt König Max I. Joseph und ließ seit 10 Uhr am Vormittag des 1. Januar 1806 in den Straßen seiner Residenzstadt München verkünden, er sei nunmehr „König von Baiern und allen dazu gehörigen Ländern“.

Die Meldung in der „Königlich-Bayerischen Münchener Staats-Zeitung“, die der Münchner „Zeitungskönig“ Lorenz Hübner herausgab, zitierten fast alle anderen Blätter, wie die „Augsburgische Ordinari Postzeitung“, die „Bamberger Zeitung“ oder die „Kaiserlich und königlich bairische privilegierte Allgemeine Zeitung“ aus Ulm. Mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei bis fünf Tagen kündeten sie ihren Lesern von der neuen Würde des bayerischen Kurfürsten, nunmehr Königs.

Auch außerbayerische Blätter bezogen sich auf die Informationen aus der „Königlich Bayerischen Staats-Zeitung von München“. So zum Beispiel die „Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten“, die „Königlich privilegierte Berlinische Zeitung“ oder die „Carlsruher Zeitung“. Bis die „Wiener Zeitung“ von der Rangerhöhung des bayerischen Kurfürsten berichtete, der nunmehr im feindlichen Lager stand, sollte mehr als ein Monat vergehen. Selbst die in London erscheinende „Times“ war schneller und zeigte die Meldung aus München am 27. Januar 1806 an.

Aus heutiger Sicht hat die Erhebung Bayerns zum Königreich in der Presse für weitaus weniger Furore gesorgt als zu vermuten wäre. Grundsätzlich kommentierte man dieses Ereignis auch nicht, es wurde lediglich vermeldet. Allerdings erschienen zahlreiche Flugschriften und juristische Veröffentlichungen dazu. Sie reichen von dramatisch aufgebauten Zwiegesprächen in den „Eipeldauerbriefen“ bis zur juristisch begründeten Darstellung eines Für und Wider dieser neuen Würde, auch im Hinblick auf die Reichsverfassung.